

1. Verhinderungspflege nach § 39 SGB XI (1612-2418 €) ab Pflegegrad 2

Man kann eine Reise (In- oder Ausland) komplett über die Verhinderungspflege abrechnen. Hierbei wird das Pflegegeld für den Zeitraum außer am An- und Abreisetag zur Hälfte gekürzt. Beispiel:

Eine Reise geht von Samstag bis Samstag, dann wird für Sonntag bis Freitag gekürzt. Exemplarisch bei Pflegegrad 3 (545 €) :Es werden 6 Tage (So – Fr) nur zur Hälfte gezahlt. In einem Monat mit 30 Tagen sind das 54,5 € die gekürzt werden (545 € : 30 Tage * 6 Tage :2) , so dass man noch 490 € Pflegegeld zur Verfügung stehen).

2. Entlastungsbetrag nach § 45 SGB XI ab Pflegegrad 1 (ehemals zusätzl. Betreuungsleistungen)

Sofern der gesamte Betrag, den eine Reise kostet, angesammelt ist kann die Reise komplett über den Entlastungsbetrag finanziert werden. Das Pflegegeld wird hierbei nicht gekürzt. Manche Pflegekassen verweigern hierüber eine Zahlung für eine Auslandsreise, sprechen Sie uns an, wir helfen gerne bei der Antragstellung).

3. Kurzzeitpflege nach § 42 SGB XI (1612 €) ab Pflegegrad 2

Die eine Hälfte der Kurzzeitpflege (806 €) kann in Verhinderungspflege umgewandelt werden. Die übriggebliebene Hälfte nicht, diese kann aber für einen stationären Aufenthalt oder eine Reise in Anspruch genommen werden.

Allerdings nur 60% der Gesamtsumme, die restlichen 40% müssen über den Entlastungsbetrag (siehe Punkt 2) oder in Eigenleistung erbracht werden.

Beispiel: eine Reise kostet 1100 €, davon können 660 € (60% des Gesamtbetrages) über die Kurzzeitpflege abgerechnet werden und 440 € über den Entlastungsbetrag oder als Privatzahler. (Bitte unser Infoschreiben zu Reisen beim Antrag dazulegen)

4. Umwandlung des Pflegegeldes ab Pflegegrad 2

Man kann für den Monat des Reisezeitraumes einmalig statt Pflegegeld Kombinationsleistung beantragen, davon können wir 40% für die Reise abrechnen, (den Restbetrag siehe oben). Dann erhält man noch 60% seines Pflegegeldes:

Pflegegrad	Pflegegeld	Stattdessen 1malig Pflegesachleistung (Kombileistung)	davon 40% für eine Reise nutzbar	"Fehlendes" Pflegegeld	verbleibendes Restpflegegeld (60%)	"Gewinn" (nutzbar minus fehlendes Pflegegeld)
2	316,00 €	689,00 €	275,60 €	126,40 €	189,60 €	149,20 €
3	545,00 €	1.298,00 €	519,20 €	218,00 €	327,00 €	301,20 €
4	728,00 €	1.612,00 €	644,80 €	291,20 €	436,80 €	353,60 €
5	901,00 €	1.995,00 €	798,00 €	360,40 €	540,60 €	437,60 €

5. Eingliederungshilfe nach § 54 SGB XII (ohne Anspruch auf Erfolg)

Es gibt ein Urteil des Landessozialgerichts Mecklenburg- Vorpommern vom 17.08.2016, welches entschieden hat, dass Menschen mit Behinderung eine Freizeit pro Jahr über die Eingliederungshilfe zustehe, "da eine Gruppenreise einen deutlichen Mehrwert der Teilhabe darstellt". Wir haben mit Hinweis auf das Urteil eine unserer Reisen von der Stadt Solingen darüber bewilligt bekommen.

Gerne helfen wir auch in Wuppertal einen Antrag zu stellen, allerdings ohne Garantie auf Erfolg. Und es muss natürlich die erste Reise in einem Jahr sein.

Gerne helfen wir bei allen Anträgen!